

Lesefassung der Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Staßfurt in der Fassung 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Staßfurt vom 12.01.2021

Stand: 18.12.2020

Verantwortlich: Fachdienst 40

§ 1

Einrichtung eines Jugendbeirats

- (1) Die Stadt Staßfurt bildet einen Jugendbeirat, der in der Ausübung seiner Tätigkeit parteipolitisch unabhängig und neutral sowie konfessionell nicht gebunden ist.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Jugendbeirates ist ehrenamtlich.
- (3) Dem Jugendbeirat gehören mindestens 5 jedoch höchstens 15 Mitglieder an.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Das Gremium führt den Namen „Jugendbeirat der Stadt Staßfurt“, kurz: Stadtjugendbeirat.
- (2) Der Stadtjugendbeirat hat seinen Sitz im Haus II, Steinstraße 38, wo ihm ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird.

§ 3

Berufung, Vorstand und Amtszeit

- (1) Der Stadtjugendbeirat besteht aus jugendlichen Einwohnern/innen der Stadt Staßfurt, die vom für die Jugendarbeit zuständigen beschließenden Ausschuss des Stadtrates berufen werden, sofern das schriftliche Einverständnis des/der Jugendlichen vorliegt. Mit einem schriftlichen Antrag des/der Jugendlichen an den Stadtrat der Stadt Staßfurt auf seine/ihre Berufung in den Jugendbeirat gilt sein/ihr Einverständnis zur Berufung und zur ehrenamtlichen Tätigkeit für die Stadt Staßfurt als erteilt.
- (2) Mitglied des Stadtjugendbeirates können nur Jugendliche und junge Erwachsene zwischen vollendetem 12. und 27. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in der Stadt Staßfurt werden bzw. sein. Mitglieder des Jugendbeirates können nicht Mitglieder des Stadtrates sein.
- (3) Die erste Sitzung nach erfolgter Berufung des Jugendbeirates wird durch den/die Bürgermeister/in oder durch einen von diesem Beauftragten (i. d. R. der/die Stadtjugendpfleger/in) unter Beteiligung der Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales geleitet.
- (4) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und zwei Protokollführer/innen besteht. Eine Abberufung bedarf der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Jugendbeirates. Kann die Funktion der/des Vorsitzenden nach den Sätzen 1 und 3 nicht besetzt werden, so übernimmt der/die Bürgermeister/in oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/r der Verwaltung vorübergehend den Vorsitz.
- (5) Die Amtsperiode eines Mitglieds des Jugendbeirates endet spätestens mit der Vollendung des 27. Lebensjahres, vorher nur durch Abberufung gemäß § 31 Abs. 1 KVG LSA. Die Amtsperiode eines Mitglieds des Jugendbeirates endet auch, wenn das Mitglied bei mindestens drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt fehlt

§ 4 Aufgaben

Der Stadtjugendbeirat soll

1. den Belangen der Kinder und Jugend der Stadt Staßfurt gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung Gehör verschaffen.
2. zur kommunalpolitischen Aufklärung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Staßfurt beitragen.
3. Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in allen Ortsteilen der Stadt Staßfurt sein und mit den Schülervvertretungen der Schulen zusammenarbeiten.
4. über grundsätzliche Fragen und Einzelprojekte der städtischen Jugendarbeit, der Kinder- und Jugendpolitik in Staßfurt sowie der Stadtentwicklungsplanung beraten.
5. nach Aufforderung durch den Stadtrat und seine Ausschüsse in städtischen Angelegenheiten, die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen oder berühren, Stellung nehmen.
6. durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen in allen städtischen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung informieren und beraten. Das erfordert, dass der Stadtjugendbeirat frühzeitig von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zu informieren ist über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:
 - Verkehrsplanung, Planungsprozesse für Wohnumfeld und Infrastruktur
 - Schaffung sozialer Kinder- und Jugendnetzwerke und Nachbarschaftshilfe
 - Maßnahmen in Sport, Gesundheit und Freizeitangeboten
 - Kultur und Bildung
 - sonstige kinder- und jugendrelevante Themen.
7. durch Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Stadt Staßfurt incl. aller Ortsteile in allen Angelegenheiten der jüngeren Einwohner/innen Einfluss nehmen.
8. eigene Projekte und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche planen und durchführen.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Stadtjugendbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zusammen. Über seine Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen im Rahmen seiner Aufgaben berät und beschließt er grundsätzlich in öffentlicher Sitzung; § 52 KVG LSA gilt entsprechend. Von den Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden sowie von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (2) *Entfällt.*
- (3) Der/Die Bürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr bestimmte/r Vertreter/in der Verwaltung (i. d. R. der/die Stadtjugendpfleger/in) nimmt an den Sitzungen des Stadtjugendbeirates teil. An den Sitzungen des Jugendbeirates kann je ein Vertreter/ eine Vertreterin der im Stadtrat vertretenden Fraktionen teilnehmen.
- (4) Die vom Stadtjugendbeirat jeweils entsandten Vertreter/innen erhalten in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse das Wort zur Abgabe mündlicher und schriftlicher Stellungnahmen incl. Erläuterungen und zur Beantwortung der von den Stadträten gestellten Fragen in dieser Angelegenheit.
- (5) Jedes Mitglied des Stadtjugendbeirates hat das Recht, an den/die Bürgermeister/in mündliche oder schriftliche Anfragen zu Angelegenheiten der Stadt und ihrer Ortsteile zu stellen, die in die Aufgabenzuständigkeit des Jugendbeirates fallen. Die Anfragen hat der/die Bürgermeister/in mündlich zu Protokoll oder innerhalb eines Monats schriftlich zu beantworten. Der/Die Bürgermeister/in stellt den Beiratsmitgliedern die für die Sitzung des Stadtjugendbeirates erforderlichen Ladungs- und Beratungsunterlagen fristgemäß zu.

- (6) Der/Die Bürgermeister/in gewährt in einzelnen Angelegenheiten zur Sitzung des Beirates Akteneinsicht, wenn es für die Beratung zweckdienlich ist.

§ 6

Aufwandsentschädigung, Versicherungsschutz, Geschäftsordnung

- (1) Die Mitglieder des Stadtjugendbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Staßfurt über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
- (2) Für den Stadtjugendbeirat und seine Mitglieder besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt.
- (3) Der Stadtjugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Urkunden

- (1) Mitglieder des Jugendbeirates erhalten mit ihrer Berufung eine Mitgliedschaftsurkunde des Stadtjugendbeirates.
- (2) Mitglieder des Jugendbeirates, deren Amtszeit endet oder die abberufen werden, erhalten eine Dankurkunde, wenn sie mindestens 2 Jahre ununterbrochen Mitglied des Jugendbeirates waren.
- (3) Mitglieder des Jugendbeirates, die 5 Jahre im Stadtjugendbeirat ununterbrochen mitarbeiten, erhalten eine Ehrenurkunde für 5-jähriges ehrenamtliches Engagement für die Stadt Staßfurt.

§ 8

Gleichstellungsklausel

- (1) An die Stelle der Funktionsbezeichnung „Bürgermeister/in“ tritt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Funktionsbezeichnung „Oberbürgermeister/in“.

§ 9

In-Kraft-Treten, Bildung des ersten Beirates